Bescheinigungen des Arbeitgebers über die

Belehrungen gemäß § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

und

Personalschulung gemäß § 4 Lebensmittelhygieneverordnung

Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers / Personals	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

- Belehrung gemäß § 43 IFSG erforderlich: vor Aufnahme der Tätigkeit und alle zwei Jahre.
- Die Bescheinigungen (Kopien ausreichend) sind vom jeweiligen Arbeitgeber aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz, die Belehrung alle zwei Jahre zu wiederholen und darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Personalschulung nach §4 der Lebensmittelhygieneverordnung ist jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.